

Satzung des Landkreises Fulda über die Zahlung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige

einschließlich der Änderungen des

- 1. Nachtrag vom 25.10.1990**
- 2. Nachtrag vom 29.12.1990**
- 3. Nachtrag vom 27.08.2001**
- 4. Nachtrag vom 15.07.2003**
- 5. Nachtrag vom 27.10.2008**
- 6. Nachtrag vom 17.12.2012**
- 7. Nachtrag vom 09.12.2019**

Aufgrund der §§ 5 und 18 der Hess. Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) in Verbindung mit § 27 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) hat der Kreistag des Landkreises Fulda in seiner Sitzung am 09. Dezember 2019 folgenden VII. Nachtrag zur Änderung der Satzung des Landkreises Fulda über die Zahlung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige beschlossen.

§ 1

Aufwandsentschädigung

- (1) Eine monatlich im Voraus zu zahlende Aufwandsentschädigung erhalten
 1. alle Kreistagsabgeordneten und ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten
in Höhe von 70,00 Euro
 2. der/die Vorsitzende des Kreistages
in Höhe von 220,00 Euro
 3. die Fraktionsvorsitzenden
in Höhe von 190,00 Euro
 4. die Ausschussvorsitzenden
in Höhe von 80,00 Euro
 5. die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten
in Höhe von 100,00 Euro
 6. der/die Patientenfürsprecher/in
in Höhe von 105,00 Euro
 7. die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten, denen
ein Geschäftsbereich übertragen ist 900,00 Euro
- (2) Neben der Entschädigung nach Abs. (1) werden pro Sitzung (maximal zwei Sitzungen pro Tag) Sitzungsgelder wie folgt gezahlt:
 1. Kreistagsabgeordnete und ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, ausgenommen ihre Tätigkeit in Kommissionen 60,00 Euro
 2. Mitglieder der Regionalen Planungsversammlung 60,00 Euro
 3. Mitglieder von Kommissionen sowie andere ehrenamtlich tätige Kreisbewohner 40,00 Euro
 4. Schriftführer/innen des Kreistages 60,00 Euro
 5. Beisitzer und stellvertretende Beisitzer des Kreiswahlausschusses 21,00 Euro
- (3) Als entschädigungsfähige Fraktionssitzungen werden in einem Haushaltsjahr 24 Sitzungen anerkannt.
- (4) Die Aufwandsentschädigung nach (1) Nr. 2 - 4 ruht, wenn das Amt länger als zwei Monate nicht ausgeübt wird, für die über zwei Monate hinausgehende Zeit. In diesem Fall steht die Aufwandsentschädigung nach Ablauf der Frist von zwei Monaten für die Dauer der Verhinderung dem jeweiligen Vertreter zu.
- (5) Die Beträge in den Absätzen 1 und 2 werden jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines Jahres in Höhe des letzten amtlich festgestellten Index der Lebenshaltungskosten (Inflationsrate) angepasst. Die Fraktionen werden über die Angleichung informiert.
- (6) Jedes Kreistagsmitglied erhält für den Einsatz eines eigenen mobilen Endgerätes zur Nutzung des elektronischen Sitzungsdienstes eine monatlich im Voraus zu zahlende Aufwandsentschädigung von 15,00 Euro.
In Härtefällen entscheidet der Kreisausschuss, ob anstelle der Entschädigung ein Endgerät durch den Landkreis zur Verfügung gestellt werden kann.

§ 2

Ersatz von Verdienstaussfall

- (1) Ehrenamtlich Tätige, denen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, erhalten ohne näheres Belegen Ersatz des Verdienstaussfalles nach folgenden Durchschnittssätzen:

Bei ehrenamtlicher Tätigkeit bis zu 4 Stunden	25,00 Euro
bei ehrenamtlicher Tätigkeit von mehr als 4 Stunden	30,00 Euro

Die Gewährung des Durchschnittsatzes wird auf Zeiten beschränkt, in denen nach allgemeiner Lebenserfahrung einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wird. Teilnahme an Kreistagssitzungen gilt als ehrenamtliche Tätigkeit von mehr als 4 Stunden.

- (2) Hausfrauen wird der jeweilige Durchschnittssatz ohne Nachweis gewährt.
- (3) Anstelle des jeweiligen Durchschnittsatzes kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag verlangt werden.
Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittsatzes eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (4) Der einheitliche Höchstbetrag je Stunde, der für alle Verdienstausschlaggruppen des § 27 Abs. 1 HGO gilt und der bei dem Ersatz des Verdienstausschlages nicht überschritten werden darf, beträgt 30,00 Euro.
- (5) Die Beträge im Absatz 1 werden jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines Jahres in Höhe des letzten amtlich festgestellten Index der Lebenshaltungskosten (Inflationsrate) angepasst. Die Fraktionen werden über die Angleichung informiert.

§ 3 Fahrtkostenersatz

Tatsächlich entstandene und nachgewiesene Fahrtkosten werden ersetzt. Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung nach dem Hessischen Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung gezahlt.

§ 4 Dienstreisen

Bei Dienstreisen, die nicht im Zusammenhang mit einer ersatzpflichtigen Sitzung stehen, erhalten ehrenamtlich Tätige Reisekosten nach dem Hess. Reisekostengesetz.

§ 5 Inkrafttreten des VII. Nachtrags

Die Änderung zu § 1 Abs. 3 über die Anzahl der entschädigungsfähigen Fraktionssitzungen im Haushaltsjahr von 15 auf 24 tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Dem § 1 wird ein neuer Absatz 6 hinzugefügt, der mit Wirkung vom 01.04.2021 in Kraft tritt.

Fulda, 09.12.2019

(Siegel)

Landkreis Fulda
Der Kreisausschuss
Woide
Landrat

Nachfolgende Ergänzungen sind kein Satzungsbestandteil

Anhang zu §§ 1 Abs. 5 und 2 Abs. 5

Übersicht über die jährlichen Anpassungen der Beträge jeweils zum 01.01. in Höhe des letzten amtlich festgestellten Index der Lebenshaltungskosten (durchschnittliche jährliche Inflationsrate).

§ 1 Aufwandsentschädigung

Anpassung zum	01.01.17	01.01.18	01.01.19	01.01.20	01.01.21	01.01.22
Steigerung um %	0,50%	1,80%	1,90%	1,40%	0,50%	3,10%

(1) Aufwandsentschädigung

alle Kreistagsabgeordneten und ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten	76,54 €	77,92 €	79,40 €	80,51 €	80,91 €	83,42 €
der/die Vorsitzende des Kreistags	240,56 €	244,89 €	249,54 €	253,03 €	254,30 €	262,18 €
die Fraktionsvorsitzenden	207,75 €	211,49 €	215,51 €	218,53 €	219,62 €	226,43 €
die Ausschussvorsitzenden	87,47 €	89,04 €	90,73 €	92,00 €	92,46 €	95,33 €
die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten	109,34 €	111,31 €	113,42 €	115,01 €	115,59 €	119,17 €
der/die Patientenfürsprecher/in	114,81 €	116,88 €	119,10 €	120,77 €	121,37 €	125,13 €
die ehrenamtl. Kreisbeigeordneten, denen ein Geschäftsbereich übertragen ist	984,08 €	1.001,79 €	1.020,82 €	1.035,11 €	1.040,29 €	1.072,54 €

(2) Sitzungsgelder

Kreistagsabgeordnete und ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, ausgenommen ihre Tätigkeit in Kommissionen	65,61 €	66,79 €	68,06 €	69,01 €	69,36 €	71,51 €
Mitglieder der Regionalen Planungsversammlung	65,61 €	66,79 €	68,06 €	69,01 €	69,36 €	71,51 €
Mitglieder von Kommissionen sowie andere ehrenamtlich tätige Kreisbewohner	43,75 €	44,54 €	45,39 €	46,03 €	46,26 €	47,69 €
Schriftführer/innen des Kreistags	65,61 €	66,79 €	68,06 €	69,01 €	69,36 €	71,51 €
Beisitzer und stellvertretende Beisitzer des Kreiswahlausschusses	21,68 €	22,07 €	22,49 €	22,80 €	22,91 €	23,62 €

§ 2 (1) Ersatz von Verdienstausschlag

Anpassung zum	01.01.17	01.01.18	01.01.19	01.01.20	01.01.21	01.01.22
Steigerung um %	0,50%	1,80%	1,90%	1,40%	0,5%	3,1 %

bei ehrenamtlicher Tätigkeit bis zu 4 Std.	27,34 €	27,83 €	28,36 €	28,76 €	28,90 €	29,80 €
bei ehrenamtlicher Tätigkeit von mehr als 4 Std.	32,80 €	33,39 €	34,02 €	34,50 €	34,67 €	35,74 €